**Zeitschrift:** Der freimüthige und unparteilsche schweizerische Schulbote

**Band:** - (1832)

Heft: 5

Rubrik: Geröll

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI und 88. 8. (6 gr.). Der Beurtheiler sagt: "Daß die Gesehkunde in unserem Volksunterricht so gut wie ausgeschlossen war, muß mit Recht als ein Uebelstand betrachtet werden, welcher schnelle Abhülfe erheischt. Denn einerseits ift es, rechtlich betrachtet, Un= recht, wenn man Vergehungen beftraft, bei welchen der Uebertreter des Gesetzes das positive Rechtsgesetz nicht kannte, und, weil ihm alle Gelegenheit fehlte, es oft nicht kennen konnte; anderentheils liegt aber auch wirklich in der Bekanntschaft mit den physischen Uebeln, welche die Justiz den Uebertretern der Rechtsgesethe zufügt, eine Abschreckung von Verletung berfelben; endlich foll ber Mensch, Glied ber Kirche und bes Staates, nicht bloß sittlich, sondern auch recht= lich erzogen werben. Ja, ich wurde aus diesem Grunde nicht bloß für einen zweckmäßigen Unterricht über die Strafgesetzgebung, son= bern auch für eine Unterweisung der Jugend in der gesammten Lan= besoesekgebung stimmen." Der Vorsteher ber Margauischen Kultur= Gefellschaft sprach es voriges Jahr in Schingnach aus, es sei Bedürfniß: "ein Buchlein, aus welchem der schweizerische Landmann fein Berhältniß als Staatsburger, feine Rechte und feine Pflichten kennen lernen konne." Nun haben in Deutschland ber Bergog von Anhalt = Dessau und der Fürst von Schwarzburg, im Gefühle eines ähnlichen Bedurfniffes bei ihren Landleuten, die Ginführung bes obgenannten Buches in ihre Volksschulen anbefohlen; ber Beurthei= Ier deffelben findet, daß es dem Bedürfniffe nur einem Theile nach abhelfen werde; für unser schweizerisches Landvolk pagt vielleicht jenes Duch nicht, auch mochte ein Unterricht über Die Strafgesetze ben Bunfden unserer Vaterlandsfreunde nicht genügen; ich verftebe Dieses nicht, nehme mir aber als Schulbote die Freiheit, unsere Rechtskundigen hiedurch zu ersuchen, daß fie ihre Unfichten über Diesen Gegenstand aufschreiben, und gefälligft für meinen Botenfack ruften wollen, damit ein Weg angebahnt werde, auf welchem bas von jenem bochbergigen Margauer angebeutete Bedurfniß befriedigt werden konne. Ob es nicht gut ware, mit einem folchen Buchlein ein fleines Worterbuch zur Erklarung ber fremden Ausbrucke. welche in Zeitungen, öffentlichen Urkunden und Amtsschriften vorkommen und vom Landmann meistens falsch verstanden werden, zu verbinden?

## Geröll.

Die erste polytechnische Schule erhielt vermöge der kriegerischen Stellung des damaligen Frankreichs eine kriegerische Richtung, und die

meisten jener Keldberren und Offiziere, welche sich während ber Kaiserregierung so große Berühmtheit erwarben, genossen hier ihre Ausbildung. Aus biefer friegerischen Richtung ift aber eine rein technische ober kommercielle Richtung geworden, wie fich bies in ber berühmtesten Anstalt diefer Art, in dem polytechnischen Infti= tute zu Wien, zu welchem Kaifer Franz I am 14ten Oktober 1816 ben Grundstein legte, recht ausdrücklich zeigt. Der Friede und bie Ruhe, deren Europa nach so langer Beit der Unruhe und des Kriegs= getummels nun 15 Jahre genoffen, hat abnliche Unftalten in großer Anzahl hervorgebracht, die sich verschiedene Namen beigelegt haben. Ich nenne unter benen, die in den drei letten Jahren entstanden find, die polytednische Centralschule in München, die Gewerb= und Kunftschule in Stuttgart, den Kunft- und Sandwerksverein im Bergogthum Altenburg, die polytechnischen Vereine zu Chemnig und zu Leipzig, die Gesellschaft zur Beforderung des Gewerhfleisses und Die Centralichule fur Kunfte und Manufakturen zu Paris, Die Sanbels= und Industrieschule zu Bruffel, das praktische technologische Institut zu St. Petersburg, die Real= und Gewerhschule zu Kop= penhagen, Bern und Luzern; ja felbit in Spanien ift ben Direktoren der königl. Tuchfabrik zu Alcon erlaubt worden, in dieser Stadt auf ihre Koften eine Realichule zu ftiften.

In der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen trug am 20ten September 1830 ein Abgeordneter darauf an: "die Staatsregierung zu ersuchen, alle Anstalten für den Unterzicht in den Bauwissenschaften, in der Landwirthschaft, in der Forstwirthschaft, und überhaupt alle Anstalten und Fonds für die wissenschaftliche Realbildung, in ein Ganzes zu vereinigen, und hiedurch die Errichtung einer höhern Central=Real=Schule ins Werk zu sezweiseln, daß dieser Antrag zum Wohle des hessischen Bolkes werde angenommen und ausgeführt werden. Wann wird die Schweiz sich einer solchen Sentral=Real=Schule erfreuen können?

Ohne allgemeine Erziehung der Volksschullehrer ist keine allgemeine Erziehung des Volkes, ohne zureichend angewiesene Mittel aber weder das Eine, noch das Andere möglich. Die besten Statuten und Instruktionen bleiben leere Worte ohne die gesicherten Mittel der Aussührung.